

## **Beitragsordnung für die Mitglieder des Campingclub »Huschte SEE« e.V.**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Beitragsordnung gilt gemäß der Satzung für alle Mitglieder des Campingclub »Huschte SEE« e.V. (nachfolgend CCHS genannt).

### **§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht für die Mitglieder des CCHS beginnt mit der Aufnahme im Verein und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

### **§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum**

- (1) Beitragsjahr ist grundsätzlich das Wirtschaftsjahr des CCHS (zurzeit das Kalenderjahr).
- (2) Der Beitrag wird für ein volles Beitragsjahr erhoben.

### **§ 4 Beitragsart und Beitragshöhe**

- (1) Der Verein erhebt ordentliche Beiträge. Außerordentliche Beiträge bedürfen eines mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verabschiedeten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der ordentliche Beitrag für ein volles Beitragsjahr beträgt:  
für jedes Mitglied: 15 Euro
- (3) Mit der satzungsgemäßen Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 80 Euro erhoben, die mit der ersten Beitragszahlung fällig wird. Kinder von Vereinsmitgliedern zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (4) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Härtefällen einem Mitglied den Beitrag für bestimmte Zeitspannen erlassen.

### **§ 5 Beitragsfälligkeit, Mahngebühren, Strafen**

- (1) Eine Beitragsrechnung muss nicht erteilt werden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag bis spätestens zum 31.01. eines Beitragsjahres auf Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so sind der Beitrag und die Aufnahmegebühr sofort bei einem Vorstandsmitglied zu zahlen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres wird der Beitrag nicht anteilig gekürzt und nicht gutgeschrieben. Zuviel gezahlte Beiträge gelten als Spende und werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Bei Säumnis kann der Vorstand Verzugszinsen von 2,50 Euro je Verzugsmonat erheben. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden, jedoch bleibt das Mitglied dem Verein die fälligen Summen schuldig.

### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand die Änderung seines Namens oder seiner Anschrift umgehend mitzuteilen. Unterlässt es die Mitteilung, hat es dem Verein den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Personenbezogene Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert.